

REGIERUNGSRAT

25. September 2024

Trägerstrategie zur Aargauischen Pensionskasse (APK)

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Trägerstrategie legt der Regierungsrat des Kantons Aargau seine strategischen Interessen als Träger der Aargauischen Pensionskasse (APK) dar. Die Strategie hat einen Zielhorizont von vier Jahren. Der Regierungsrat verfolgt dabei nachhaltige und langfristige Ziele, die ihm als Steuergrössen dienen. Die nachstehend aufgeführten Trägerziele richten sich an die APK, während die Stossrichtungen das beabsichtigte Vorgehen des Kantons als Träger der APK definieren.

Die APK ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als umhüllende Vorsorgeeinrichtung¹ versichert sie Arbeitnehmende gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die APK führt gemäss § 2 Abs.1 des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse die berufliche Vorsorge für die Angestellten des Kantons, die Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt nach dem 31. Dezember 2016 angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, der selbständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird (Lehrpersonen Volksschule und Kindergärten) durch. Nebst dem Kanton als Arbeitgeber sind knapp 180 weitere Arbeitgebende, mehrheitlich aus dem öffentlich-rechtlichen Umfeld, zum Beispiel die öffentlich-rechtlichen Anstalten SVA, AKB und AGV, Gemeinden oder die drei kantonalen Spitalgesellschaften, bei der APK angeschlossen.

Die APK nimmt im Beteiligungsmanagement des Kantons eine besondere Stellung ein. Dies zum einen aufgrund der Tatsache, dass das verwaltete Vermögen nicht dem Kanton beziehungsweise den angeschlossenen Arbeitgebenden, sondern den Versicherten gehört. Zum anderen da der rechtliche Rahmen für das Handeln der APK durch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorgegeben ist. Mit der seit dem 1. Januar 2014 gesetzlich verankerten Herauslösung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen aus der öffentlichen Verwaltung sind diese damit organisatorisch und finanziell verselbstständigt und operieren weitgehend autonom.

1.1 Ausfinanzierung der APK

Die APK wurde im Jahr 2008 vom Kanton ausfinanziert. Mit dem Wechsel vom System der Teil- in die Vollkapitalisierung wurde die Leistungsgarantie des Kantons (Staatsgarantie) aufgehoben. Neben der Ausfinanzierung wurde auch eine Wertschwankungsreserve in Form einer spezialgesetzlichen Arbeitgeberbeitragsreserve eingelegt. Zudem wurde die Methode zur Definition der Altersleistungen vom Leistungs- ins Beitragsprimat gewechselt.

Aufgrund der Wertverluste infolge der Finanzkrise befand sich die APK Ende 2008 bereits wieder in einer Unterdeckung. Ausser der Belastung der Versicherten mittels einer Minderverzinsung wurden

¹ Eine umhüllende Vorsorge versichert Arbeitnehmende über den obligatorischen Teil gemäss BVG hinaus und umfasst somit auch den sogenannten überobligatorischen Bereich.

seither keine Sanierungsbeiträge erhoben. Zudem musste die APK in den Jahren ab 2008 die technischen Parameter wie Zins- und Umwandlungssatz anpassen beziehungsweise die Rückstellungen für deren Anpassungen erarbeiten. Seit der Vollkapitalisierung im Jahr 2008 bestand bei der APK unter Zurechnung der spezialgesetzlichen Arbeitgeberbeitragsreserve bis 2015 stets eine – wenn auch oftmals nur leichte – Unterdeckung.

1.2 Revision der beruflichen Vorsorge

Seit 2016 lag der Deckungsgrad unter Zurechnung der spezialgesetzlichen Arbeitgeberbeitragsreserve immer über 100 % mit Ausnahme der Jahre 2018 und 2022. Ohne Zurechnung der spezialgesetzlichen Arbeitgeberbeitragsreserve hätte jedoch über den gesamten Zeitraum seit 2008 eine – teilweise erhebliche – Unterdeckung bestanden. Damit wurde auch die ordentliche Sanierungsdauer von 5–7 und maximal 10 Jahren deutlich überschritten. Der Grosse Rat beschloss im Rahmen der Vorlage "Sicherung berufliche Vorsorge" (GRB Nr. 2023-0757 und GRB Nr. 2023-0991) deshalb die Auflösung dieser BVG-widrigen Bestimmung per 1. Januar 2024. Um die finanzielle Resilienz der APK zu stärken, ist der Aufbau einer Wertschwankungsreserve unumgänglich und von grosser Bedeutung. Es ist dabei die Aufgabe der APK, diese durch Innenfinanzierung (Erwirtschaftung entsprechender Rendite) zu äufnen.

Bis 2013 betrug der Umwandlungssatz der APK 6,8 %. In den nachfolgenden Jahren wurde er schrittweise auf 5,3 % gesenkt. Per Ende 2021 nahm die APK einen Grundlagenwechsel vor und stellte von Periodentafeln auf Generationentafeln um. Letztere widerspiegeln die laufende Zunahme der Langlebigkeit akkurater, da sie die künftige Zunahme der Lebenserwartung direkt berücksichtigen. Entsprechend sank der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz und die APK nahm eine stufenweise Senkung von 5,3 % auf 5,0 % bis Ende 2023 vor. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten federte die APK diese erneute Senkung des Umwandlungssatzes mit Gutschriften ab. Insgesamt wendete die APK dafür rund 172 Millionen Franken auf. Mit der jüngsten Senkung des Umwandlungssatzes per Ende 2023 ist das gemeinsame Leistungsziel der 1. und 2. Säule im Durchschnitt auf 55 % des letzten ausbezahlten Lohns gefallen. Das Leistungsziel der 1. und 2. Säule von 60 % des letzten ausbezahlten Lohns gilt für das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie nach allgemein anerkannter Praxis als die aus der Verfassung abgeleitete Zielrente. Der Regierungsrat wollte daher mit einer Erhöhung der Spargutschriften sowie einer Reduktion des Koordinationsabzugs die Senkung des Umwandlungssatzes im Vorsorgeplan des Kantons abfedern und, zusammen mit einer Einmaleinlage von 1,25 % für Mitarbeitende im Alter 50+, ein planmässiges Leistungsniveau von 60 % des versicherten Lohns erreichen. Das planmässige Leistungsziel von 60 % des versicherten Lohns berücksichtigt nur den mit der 1. Säule koordinierten Lohnanteil (z.B. kein Einfluss von Anpassungen der AHV-Leistungen, welche nicht mit der 2. Säule koordiniert werden sollen). Der Regierungsrat hat diese Massnahmen dem Grosse Rat in der Vorlage "Sicherung berufliche Vorsorge" vorgeschlagen. Der Grosse Rat genehmigte am 29. August 2023 die vorgeschlagenen Anpassungen und kürzte die Einmaleinlage auf 1,0 % für Mitarbeitende ab Alter 58+. Die Änderungen traten per 1. Januar 2024 in Kraft. Mit diesen Massnahmen sichert der Regierungsrat seinen Arbeitnehmenden ein angemessenes und sozialverträgliches Vorsorgeniveau. Er nimmt seine Verantwortung als fairer Arbeitgeber gegenüber seinen Teilzeitangestellten und wenig Verdienenden wahr. Der Kanton wahrt dank diesen Massnahmen seine Attraktivität mit vergleichbaren Arbeitgebenden. Bei zukünftigen Anpassungen der leistungsbezogenen Parameter wird der Regierungsrat die Auswirkungen auf das Leistungsniveau beobachten und mögliche Massnahmen zur Erhaltung des BSV-Leistungsziels ergreifen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, wird der rechtliche Rahmen für das Handeln der APK durch die Vorschriften des BVGs sowie das kantonale Pensionskassendekret vorgegeben, wobei die bundesrechtlichen

Regelungen dem kantonalen Recht vorgehen. Seit dem 1. Januar 2014 müssen die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesrecht rechtlich, organisatorisch und finanziell aus den Verwaltungsstrukturen herausgelöst und verselbstständigt sein. Damit wird gewährleistet, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im operativen Bereich autonom sind, im Bereich des finanziellen Gleichgewichts effektiven Handlungsspielraum haben und nicht mehr oder weniger starkem politischen Druck ausgesetzt sind. Der Kanton als öffentlicher Arbeitgeber kann allerdings weiterhin die Grundzüge seiner Vorsorgeeinrichtung mitgestalten. Im Falle der APK ist das Pensionskassendekret der Rechtserlass zur Steuerung der beruflichen Vorsorge des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten. Gemäss BVG kann der Gesetzgeber bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen, jedoch nicht über beide Aspekte. Um eine maximale Regelungstiefe zu ermöglichen, wurde für den APK-Kernplan des Kantons eine Konzeption, welche hinsichtlich Art. 50 Abs. 2 BVG (Finanzierung oder Leistung) in Alter und Risiko differenziert, ins Pensionskassendekret aufgenommen. So werden für den Bereich Alter die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohns, also die Finanzierung, definiert. Im Bereich Risiko werden hingegen die Leistungen bei Todesfall und Invalidität festgelegt.

Als oberstes Leitungsorgan nimmt der Vorstand die Gesamtleitung der APK wahr. Hierzu stehen ihm gemäss BVG weitreichende, unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen zu. Der Vorstand ist nach Bundesgesetzgebung paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der aktiv versicherten Arbeitnehmenden sowie der Arbeitgebenden besetzt. Die fünfköpfige Arbeitgebendenvertretung im Vorstand der APK wird vom Regierungsrat bestimmt, wobei er auf das Vorhandensein erforderlicher Kompetenzen und eine angemessene Verteilung bezüglich Alter und Geschlecht achtet. Zudem wird auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von angeschlossenen Arbeitgebenden geachtet. Die Versicherten wählen ihre Vertretung durch Delegierte. Mit den neuen Bestimmungen gemäss der Vorlage "Sicherung berufliche Vorsorge", kann der Vorstand neu selbst das Wahlverfahren für die Arbeitnehmendenvertretungen festlegen. Die APK untersteht in ihrer Tätigkeit der Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA), welche sämtliche Einrichtungen für die berufliche Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Aargau und Solothurn beaufsichtigt.

3. Umfeldentwicklung

3.1 Generelle Situation der beruflichen Vorsorge und der APK

In der beruflichen Vorsorge besteht seit längerem Reformbedarf. Gründe dafür sind die steigende Lebenserwartung und die in den vergangenen Jahren schwierige Lage an den Kapitalmärkten. Die Zeiten von Negativzinsen sind zwar vorbei, was für Vorsorgeeinrichtungen positive Auswirkungen hat, jedoch sind aufgrund der aktuell ungünstigen weltwirtschaftlichen Lage (zum Beispiel Kriege, Inflation) die Herausforderungen im Anlagegeschäft weiterhin hoch. Zudem widerspiegeln die derzeit geltenden Regelungen in der beruflichen Vorsorge nicht mehr die arbeitsmarktlichen Realitäten wie beispielsweise die weite Verbreitung von Teilzeit insbesondere bei Frauen. Die Annahmen im BVG bezüglich der Lebenserwartung sowie der Anlagerenditen, welche in die technischen Grundlagen der Rentenberechnung einfließen, wurden den verändernden Realitäten nicht angepasst. Insbesondere besteht in der beruflichen Vorsorge aufgrund überholter Grundlagen eine systemwidrige und bedeutende Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentenbeziehenden.

Eine erste Reformvorlage des Bundes (Altersvorsorge 2020) wurde in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt. Drei Jahre später wurde mit der Botschaft vom 25. November 2020 zur BVG-Änderung (Reform BVG 21) eine erneute Reform gestartet. Die Reform zielte darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die finanzielle Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – zu verbessern. In der Volksabstimmung vom 22. September 2024 wurde auch diese Reformvorlage abgelehnt.

Die steigende Lebenserwartung und die anspruchsvolle Lage an den Kapitalmärkten waren im Jahr 2020 auch verantwortlich für die jüngste Reduktion des Umwandlungssatzes, welche der Vorstand der APK beschlossen hatte.

3.2 Nachhaltigkeit in der beruflichen Vorsorge

Das Thema Nachhaltigkeit ist für die Pensionskassen von zunehmender Bedeutung. So besteht insbesondere gegenüber öffentlich-rechtlichen Pensionskassen die Erwartung, dass Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in den Anlagestrategien berücksichtigt werden.

4. Positionierung der APK

4.1 Versicherungsleistungen

Der Kanton erwartet von der APK, dass sie ihren versicherten Personen und deren Angehörigen einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gewährleistet. Im Vergleich mit ähnlichen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen soll sich die APK dabei mindestens im Mittelfeld bewegen.

Als Arbeitgeber erwartet der Kanton, dass die APK auf die heutigen Werthaltungen und Lebensentwürfe angepasste, flexible Versicherungsmodelle anbietet, damit der Kanton mit seinen Vorsorgelösungen in einem zunehmend kompetitiveren Arbeitsumfeld bestehen kann.

Weiter soll die APK kundenfreundlich agieren und einen effizienten, qualitativ guten und modernen Kundenservice bieten.

Gleichzeitig soll die APK ihre finanzielle Stabilität dauerhaft sicherstellen. Dazu gehört auch der Aufbau von Wertschwankungsreserven, dessen Zielwert jährlich durch den Vorstand und die Pensionskassenexpertin festgelegt wird. Die APK soll bei der Aufnahme von neuen Arbeitgebenden, die ihre Mitarbeitenden bei der APK versichern, auf eine gute Risikostruktur achten und ihre Verwaltungskosten optimieren.

4.2 APK als Vorsorgeanbieter der öffentlichen Hand im Kanton Aargau

Der Kanton erwartet von der APK, dass sie Arbeitgebenden mit einem Bezug zum Kanton Aargau auf ihre Bedürfnisse angepasste Vorsorgelösungen anbietet, wobei der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden von Skaleneffekten profitieren sollen. Die APK hat ihre Vorsorgelösungen laufend weiterzuentwickeln und auf die aktuellen Marktentwicklungen auszurichten.

Der Kanton schränkt den Anschlusskreis der APK nicht ein. Der Kanton erwartet jedoch, dass die APK sich bei den angeschlossenen Arbeitgebenden auf solche fokussiert, welche der öffentlichen Hand insbesondere im Kanton Aargau nahestehen. Die APK muss verhindern, dass es zu unerwünschten und wesentlichen Solidaritäten zwischen dem Kanton Aargau und anderen Anschlüssen kommt – beispielsweise aufgrund der vergleichsweise geringeren Bonität eines Arbeitgebenden oder bei einem aufgrund der beruflichen Tätigkeiten vergleichsweise deutlich höheren Krankheitsrisiko.

4.3 Nachhaltigkeit bei der APK

Die APK investiert das Vermögen der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner verantwortungsbewusst und in deren wirtschaftlichem Interesse. Das Anlagecredo der APK definiert unter anderem, dass ethische, ökologische und sozialpolitische Kriterien im Anlageprozess integriert und Teil des Risikomanagements sind. Das interne Risikomanagement überwacht die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und entwickelt diese gezielt weiter. Der Nachhaltigkeitsansatz der APK basiert heute

auf drei Säulen: Wahrnehmung der Aktionärsrechte, Klimastrategie auf Portfolioebene und Nachhaltigkeitsaspekte bei Einzelinvestitionen. Für die APK hat das Thema Nachhaltigkeit eine hohe Bedeutung.

Der Regierungsrat erwartet von der APK, dass sie bei der Vermögensanlage die wirtschaftlichen Interessen der Destinatäre berücksichtigt. Gleichzeitig soll die APK unter Berücksichtigung ihrer Risiko- sowie Renditepolitik die drei ESG-Zieldimensionen beachten.

4.4 Aufbau von Wertschwankungsreserven

Wertschwankungsreserven sind eine Passivposition in der Bilanz einer Vorsorgeeinrichtung. Sie dienen dazu, Wertebussen auf den Vermögenswerten auszugleichen und stärken damit die Resilienz einer Vorsorgeeinrichtung. Mit der Höhe der Wertschwankungsreserve reduziert sich auch das Risiko einer Unterdeckung und damit einer Sanierung der Vorsorgeeinrichtung. Die Äufnung von Wertschwankungsreserven kann durch Innenfinanzierung (erwirtschaftete Rendite > Sollrendite) oder Aussenfinanzierung (Einlagen der angeschlossenen Arbeitgebenden) erfolgen.

Der Kanton erwartet von der APK, dass sie ausreichend Wertschwankungsreserven aufbaut, um die Schwankungen der Vermögensanlagen abfedern zu können und das Risiko einer Sanierung zu reduzieren. Der Aufbau der Wertschwankungsreserven soll langfristig aus den Vermögenserträgen (Innenfinanzierung) und somit aus eigener Kraft der APK erfolgen. Dabei soll eine der finanziellen Lage entsprechende Verzinsung der Vorsorgekapitalien berücksichtigt werden. Eine zu tiefe Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Versicherten soll nicht das Erreichen des Leistungsziel verhindern.

Im Falle einer erheblichen Unterdeckung, aus der sich die APK aus eigener Kraft nicht mehr befreien kann, werden Sanierungsmassnahmen ergriffen. Neben den Versicherten und soweit möglich auch den Rentenbeziehenden, beteiligt sich der Kanton mittels Sanierungsbeiträgen. Damit wird die langfristige Resilienz der APK gestärkt. Eine zeitnahe Behebung einer erheblichen Unterdeckung unterstützt den langfristigen Aufbau von Wertschwankungsreserven.

5. Corporate Governance

Aufgrund der Bedeutung der APK für seine Arbeitnehmenden einerseits und der finanziellen Implikationen für den Kantonshaushalt andererseits, erwartet der Kanton als grösster angeschlossene Arbeitgeber einen regelmässigen und offenen Austausch mit den Leitungsorganen der APK. Der Regierungsrat nimmt soweit als möglich Einfluss auf die APK, unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Vorgaben, gemäss den kantonalen Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) und erwartet, dass die APK diese Richtlinien einhält.

Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat von der APK eine transparente und umfassende Informationspolitik gegenüber ihren Kunden (versicherte Personen sowie Arbeitgebende) und der Öffentlichkeit, inklusive kantonalen Politik.

6. Stossrichtung

Der Regierungsrat hält an seiner Trägerschaft respektive an seinem Anschluss bei der APK fest.

Ein Wechsel der beruflichen Vorsorge des Kantons zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung ist aus Sicht des Regierungsrats kein gangbarer Weg. Er wäre mit sehr hohen Kosten verbunden, da die Rentenbeziehenden des Kantons Aargau bei einem Wechsel ausfinanziert werden müssen, was eine Teilliquidation zur Folge hätte.

Weiter ist zu beachten, dass neben dem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen auch die kantonalen Anstalten, die Kantonsspitäler, viele Gemeinden sowie etliche weitere, oft soziale Institutionen der APK angeschlossen sind. Ein Wechsel des Kantons als grösster Arbeitgeber und Träger der

APK kann für diese Arbeitgebenden je nach Nachfolgelösung ebenfalls finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird die heutige Regelungsdichte durch den Kanton und damit dessen Mitspracherecht sichergestellt. Im Falle einer Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung wäre dies nicht mehr gewährleistet. Daher hält der Kanton auch an der aktuellen Rechtsform der APK als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt fest.

7. Ziele und Indikatoren

A Strategische Ziele

Trägerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
1. Die APK überprüft regelmässig ihre langfristige Unternehmensstrategie, welche insbesondere die nachhaltige Absicherung der Risikoleistungen und einen qualitativ guten und modernen Kundenservice garantiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensstrategie und Jahresziele • Vergleich Risikoleistungen mit strukturell ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen der Vergleichskantone (BE, BL, SG, LU, SO, ZG und ZH) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch über die Unternehmensstrategie sowie jährlich über die Jahresziele. • Die APK informiert am Trägergespräch mindestens einmal pro Strategieperiode über ihre aktuelle Position im Vergleich zu Vergleichseinrichtungen.
2. Die APK verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie und berücksichtigt dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien).	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeitsstrategie • Klimastrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch. • Die APK informiert im Geschäftsbericht.
3. Die APK nutzt die Vorteile der digitalen Transformation.	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung und Digitalisierung von Prozessen • Weiterentwicklung der IT-Affinität von Mitarbeitenden (Sensibilisierung, Schulung etc.) • Einführung, Weiterentwicklung oder Ablösung (Ersatz) der Fachapplikationen und Systeme • Einbezug der Shareholder (Versicherte, Arbeitgebende etc.) über digitale Kanäle (Portale, Schnittstellen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch über die Fortschritte im Bereich der digitalen Transformation. • Die APK informiert auf Ihrer Webseite.

Trägerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
<p>4. Die APK ist sich der Informatik-Risiken bewusst und schützt ihre Informationen und Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende kennen den Umgang mit Informationen und Daten (Sensibilisierung, Schulung etc.) • Periodische Prüfung, ob die Fachapplikationen, Systeme und Hardware den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen • Die sichere Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Daten und Informationen ist sichergestellt • Sorgfältige Auswahl der externen Partner • Beim Einbezug von externen Partnern ist der Umgang mit Informationen und Daten vertraglich geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch mindestens einmal pro Strategieperiode über die Umsetzung des Informations- und Datenschutzes.
<p>5. Die APK verfügt über ein internes Risikomanagement.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoberichterstattung an den Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch jährlich über die wesentlichen Unternehmensrisiken.
<p>6. Die APK ist der führende Vorsorgeanbieter der öffentlichen Hand im Kanton Aargau.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzen von Skaleneffekten für den Kanton durch den Bestand von angeschlossenen Arbeitgebenden. • Die Vorsorgepläne sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Arbeitgebenden angepasst. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch über die aktuellen Anschlüsse sowie Veränderungen

B Finanzielle Ziele

Trägerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
7. Die APK erreicht einen Deckungsgrad ² von konstant $\geq 100\%$, indem ausreichend Wertschwankungsreserven gebildet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsgrad 	<ul style="list-style-type: none"> • Information zu Deckungsgrad am Trägergespräch und im Geschäftsbericht.
8. Die APK behebt eine allfällige Unterdeckung (Deckungsgrad $< 100\%$) innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist.	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsgrad • Implementierung eines Sanierungskonzepts und dessen laufende Validierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information am Trägergespräch über notwendige bevorstehende und eingeleitete Massnahmen für die Behebung der Unterdeckung gemäss Sanierungskonzept • Information der angeschlossenen Arbeitgebenden über Sanierungsmassnahmen • Information im Geschäftsbericht
9. Die APK legt die versicherungstechnischen Eckwerte so fest, dass eine nachhaltige Finanzierung der Versicherungsleistungen sichergestellt ist, und überprüft diese regelmässig.	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungstechnische Eckwerte, die eine langfristige Finanzierbarkeit der Rentenversprechen sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK erläutert die versicherungstechnischen Eckwerte am Trägergespräch. • Die APK führt die versicherungstechnischen Eckwerte im Geschäftsbericht auf.
10. Die jährliche Performance des Portfolios erreicht mindestens den Benchmark.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Kosten erreicht die jährliche Performance des Portfolios mindestens den APK-Benchmark. • Vergleich der Netto-Performance und der Vermögensverwaltungskosten mit strukturell ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen der Vergleichskantone (BE, BL, SG, LU, SO, ZG und ZH) sowie Pensionskassenstatistiken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert über ihre Performance im Jahresbericht. • Am Trägergespräch erläutert die APK Hintergründe der Performance und Gründe für ein über- oder unterdurchschnittliches Abschneiden der dazugehörigen Vermögensverwaltungskosten.
11. Die APK hat ein hohes Kostenbewusstsein im Bereich der administrativen Verwaltungskosten pro versicherte Person.	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleich administrativer Verwaltungskosten mit strukturell ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen der Vergleichskantone (BE, BL, SG, LU, SO, ZG und ZH) sowie Pensionskassenstatistiken 	<ul style="list-style-type: none"> • Die APK informiert am Trägergespräch über die administrativen Verwaltungskosten und den Vergleich mit anderen Pensionskassen. • Die APK informiert im Geschäftsbericht.

² Deckungsgrad als Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vermögen und den versicherungstechnischen notwendigen Verpflichtungen der Kasse

C Ziele zur Zusammenarbeit mit dem Kanton

Trägerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
<p>12. Die APK informiert und kommuniziert aktiv, transparent und zeitnah.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Information an Regierungsrat im Fall von absehbarem Handlungsbedarf betreffend versicherungstechnische Eckwerte, Sanierungsmassnahmen oder sonstigen wichtigen Geschehnissen • Mindestens zwei Trägergespräche pro Jahr • Eine Informationsveranstaltung pro Jahr für die Mitglieder der Kommissionen Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) sowie Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunikation erfolgt im Rahmen von Trägergesprächen, Informationsveranstaltungen und gegebenenfalls zusätzlichen Gefässen. Die Informationsveranstaltung enthält eine Zusammenfassung der Berichterstattung zu den Trägerzielen aus dem letzten Trägergespräch. • Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat frühzeitig über Sachlagen, die einen Entscheid des Parlaments erfordern (z.B. Budgetmittel, Ausgabenabschluss, Gesetzes- oder Dekretsänderung).

8. Stossrichtungen

Stossrichtungen	Meilensteine
Beibehalten der Trägerschaft	-